

flüchtige Arbeitsweise zurückgehen¹¹⁷. Doch kann ein hinzugesetztes Wort (*poplice*) auch eine neue Tendenz geben wollen¹¹⁸. Gelegentlich stellt die zweite Hand Zeitangemessenheit her. Hat der Bischof im Text eine *civitas* als Amtsbezirk, so erhält er in der Überschrift der zweiten Hand eine *provincia*¹¹⁹. Oder es wandelt sich ... *confugerit ad episcopum Romanae ecclesiae* ... zu ... *ad papam urbis confugit*¹²⁰. Eine bewußte Akzentverschiebung ist an anderer Stelle zu vermuten. Klerikern, die sich von ihrem Bischof ungerecht behandelt fühlen, empfahl der Text, sich an eine Synode zu wenden¹²¹. Die zweite Hand setzt dazu die diffamierende Überschrift *De superbis clericis*.

Die Bearbeitung durch die zweite Hand hat der CS keinen neuen Zuschnitt gegeben und wollte dies wohl auch nicht. Sprachliche Verbesserungen, Kapitelzählung und durchgängige Überschriften schaffen leichtere Orientierung. Trotzdem wirken die Überschriften situationsgebunden aus der unmittelbaren Wahrnehmung des Grundtextes formuliert, und es unterlaufen Fehlleistungen. Die zusätzlichen Überschriften taugen primär als Gedächtnisstütze für den eigenen Gebrauch. Eine Gesamterfassung des Materials durch Querverweise oder inhaltlich abgleichende Glossen lag außerhalb der Zielsetzung und wohl auch des Vorstellungsvermögens.

Zur näheren Charakteristik der CS ist jenes Phänomen zu würdigen, dem die Sammlung ihre Bekanntheit verdankt, die häufigen Darlegungen im Frage-Antwort-Stil. Dabei sind nur die vom Verfasser der CS selbst gebildeten Fragen und Antworten zu bewerten, nicht die aus einer Vorlage übernommenen¹²².

Als Darstellungsmittel stehen Fragen zu Beginn der thematischen Abschnitte, der Titel. Sie bringen Erläuterungen zur Einführung in den neuen Gegenstand. Diese Angaben führen zu punktuellen Informationen, sie entfalten aber keinen Gedankengang, der durch weitere Fragen zu neuen Aspekten des Themas geführt wird. Der Verfasser begnügte

117) Z. B.: CS I, 20; I, 23; I, 19; I, 40; I, 44; I, 45, ed. STADELMAIER S. 137, 139, 141, 144, 145, 146.

118) CS III, 13, ed. STADELMAIER S. 193 f.

119) CS I, 8, ed. STADELMAIER S. 131.

120) CS I, 11, ed. STADELMAIER S. 132 f.

121) CS IX, 23, ed. STADELMAIER S. 213. Der Text stammt aus den *Statuta ecclesiae antiqua* 88 (LXI), ed. MUNIER (wie Anm. 90) S. 180.

122) Z. B. die *Regula Basilii* (siehe oben S. 14) und der Brief Gregors d. Gr. an Augustinus, Register XI, 56a, ed. Paul EWALD / Ludo M. HARTMANN, *Gregorii I papae registrum epistolarum* (MGH Epp. 2, 1899) S. 331-343.